

Satzung „Freundeskreis Familienzentrum – gemeinsam aktiv für Klein&Groß e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „ Freundeskreis Familienzentrum – gemeinsam aktiv für Klein&Groß e.V.“ und hat seinen Sitz in Neu-Ulm.
- (2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Verein ist Mitglied im „Caritasverband für die Region Günzburg und Neu-Ulm e.V.“ und im „Diakonischen Werk im Evang. –Luth. Dekanatsbezirk Neu-Ulm e.V.“.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist politisch und religiös neutral.
- (3) Aufgabe und Zweck des Vereins ist die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zu Gunsten gemeinnütziger Zwecke. Der Zweck wird verwirklicht durch die Förderung der Projekte des Familienzentrums Neu-Ulm. Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 (1) AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des Familienzentrums verwendet. Die Beschaffung der Mittel erfolgt durch Beiträge und Spenden.
- (4) Der Verein ist im Stadtgebiet Neu-Ulm tätig.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Personen unter 18 Jahren benötigen eine Einverständniserklärung der Eltern.
- (3) Über den schriftlichen Antrag zur Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand. Die Entscheidung des Gesamtvorstands ist dem Antragsteller/ der Antragstellerin schriftlich mitzuteilen. Gegen die Ablehnung des Antrags kann der Antragsteller/ die Antragstellerin schriftlich Widerspruch bei der nächsten Mitgliederversammlung einlegen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder den Ruf oder das Ansehen des Vereins schädigt, durch Beschluss des Gesamtvorstands ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (5) Das von der Mitgliederliste gestrichene oder ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Beschluss des Gesamtvorstands Widerspruch einlegen. Dieser muss schriftlich und ausführlich begründet 6 Wochen nach Zugang des Beschlusses erfolgen bzw. bei dem/der 1. Vorsitzende/n eingegangen sein.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Die Mitgliedsbeiträge werden im 1. Quartal des Geschäftsjahres fällig und per Einzugsermächtigung eingezogen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. der Gesamtvorstand
3. die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand und Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus:
- a) 1. Vorsitzende/n,
 - b) 2. Vorsitzende/n,
 - c) Schriftführer/in,
 - d) Kassierer/in,
 - e) zwei bis vier Beisitzer/innen,
 - f) Leitung des Familienzentrums Neu-Ulm

Die Leitung des Familienzentrums gehört dem Gesamtvorstand von Amts wegen beratend und ohne Stimme an. Alle übrigen Mitglieder des Gesamtvorstands werden von der

Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von drei Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und dem/der 2. Vorsitzenden. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. 1. und 2. Vorsitzende/r sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der/ die 2. Vorsitzende nur bei tatsächlicher Verhinderung der/ des 1. Vorsitzenden oder in dessen/ deren ausdrücklichen Auftrag tätig werden darf.
- (3) Der Gesamtvorstand ist für die Regelung aller Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c) Ggf. Erstellung des Wirtschaftsplans eines jeden Geschäftsjahres, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts,
 - d) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
- (4) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Mitglied des Vorstands und zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Der Gesamtvorstand tritt mindestens zweimal jährlich sowie auf schriftliches und begründetes Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern zusammen. Der/ die 1. Vorsitzende lädt schriftlich oder per Mail, unter Angabe der Tagesordnung, mindestens acht Tage vorher, ein. Er/ sie leitet die Sitzungen.
- (6) Der Gesamtvorstand kann zu seinen Sitzungen Personen seiner Wahl mit beratender Stimme einladen. Die Einladung zur Sitzung kann per Mail erfolgen.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einladung der Mitglieder erfolgt schriftlich, 14 Tage vorher durch den Vorstand unter Angabe von Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung. Die Einladung zur Mitgliederversammlung kann per Mail erfolgen.
- (2) Anträge müssen mindestens 8 Tage vorher bei dem/der 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.
- (3) Stimmberechtigt ist jedes Mitglied.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

- (5) Beschlüsse über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins bedürfen der 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (6) Stimmenhaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (7) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder mindestens 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt. Der Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (8) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
- a) Wahl der zu wählenden Mitglieder des Gesamtvorstands,
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts, ggf. des Wirtschaftsplans und der Jahresrechnung,
 - c) Beschlussfassung über die Entlastungserteilung des Vorstands,
 - d) Beratung und Beschlussfassung über ordnungsgemäß gestellte Anträge,
 - e) Festlegung der Richtlinien für die Arbeit und die finanzielle Förderung,
 - f) Beschlussfassung über den Widerspruch gegen die Ablehnung der Aufnahme, die Streichung von der Mitgliederliste oder den Ausschluss,
 - g) Beschlussfassung über Änderung der Satzung,
 - h) Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrags,
 - i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 10 Beurkundung der Beschlüsse

Der/ die Schriftführer/in oder im Vertretungsfall ein anderes Mitglied des Gesamtvorstands erstellt über alle Sitzungen und Beschlüsse der Vereinsorgane ein Protokoll und unterzeichnet dieses mit seiner/ ihrer Unterschrift. Die Protokolle der Mitgliederversammlung werden von dem/ der 1. Vorsitzende/n gegengezeichnet.

§ 11 Prüfung der Geschäfts- und Wirtschaftsführung

Von der Jahresmitgliederversammlung ist ein Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr zu wählen. Der Kassenprüfer hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsmäßige Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsmäßige und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Der Kassenprüfer hat die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung, auf deren Tagesordnung eine Beschlussfassung hierüber angekündigt ist, mit 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an den Caritasverband für die Region Günzburg und Neu-Ulm e.V. und an das

Diakonische Werk im Evang.-Luth. Dekanatsbezirk Neu-Ulm e.V. zu gleichen Teilen, wo es ausschließlich und unmittelbar für die in § 2 dieser Satzung genannten Zwecke verwendet werden muss.

- (3) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/ die 1. und der/die 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 07.05.2012 errichtet und in der Mitgliederversammlung am 28.11.2012 geändert.